

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

STAND 1. 10. 2011

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss
 - 1.1. Der Verkauf und die Lieferung von Zement und -zusatzstoffen durch die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H. (kurz KZH) sowie sämtliche Angebote darüber erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
 - 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte zwischen KZH und dem Käufer, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen werden sollte. In Katalogen, Prospekten, Homepages etc. enthaltene Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsvereinbarung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit sich KZH solchen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.
 - 1.3. Ein Vertragsverhältnis zwischen KZH und dem Käufer entsteht mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch KZH oder mit tatsächlicher Lieferung nach Zugang der Bestellung des Kunden. Angebote von KZH erfolgen grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
2. Qualität

KZH gewährleistet, dass der gelieferte Zement der ÖNORM EN 197-1 bzw. in Sonderfällen, sofern ausdrücklich vereinbart der ÖNORM B 3327-1 und B 3327-2 entspricht, und haftet daher für die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.
Zur Entscheidung über die Normgerechtigkeit des gelieferten Zementes ist ausschließlich das Zementforschungsinstitut der Vereinigung der österreichischen Zementindustrie (VÖZ) zuständig.
3. Lieferbedingungen
 - 3.1. Lieferungen bzw. Abholungen erfolgen zu den mit dem Besteller oder Abnehmer vereinbarten Zeiten bzw. innerhalb der bekannt gegebenen Versandzeiten. Die Abrufe sollen am Vortag angemeldet bzw. erteilt werden.
 - 3.2. Zustellungen mittels LKW erfolgen unter Ausnutzung des amtlich zugelassenen Ladegewichtes. Beladungen von LKW durch den Käufer bzw. den Frächter über das amtlich zugelassene Höchstgewicht hinaus sind nicht vom Verkäufer zu verantworten.
 - 3.3. Das im Lieferwerk ermittelte Nettogewicht des verlierten Zementes ist für die Rechnungslegung maßgebend.
Wenn bei Zustellungen mittels Motorwagens mit Anhänger bzw. mittels Sattelzuges geringere Mengen als das zugelassene Ladegewicht gewünscht werden, gehen die sich daraus ergebenden Mehrfrachtspeisen zu Lasten des Abnehmers.
 - 3.4. Bei Zustellung müssen die LKW auf guter Fahrbahn unbehindert und ohne Wartezeit an die Entladestelle zufahren können, entladen werden bzw. in die gekennzeichneten Silos abfüllen und abfahren können.
Mehrkosten durch Umladen etwa vom Anhänger in den Motorwagen, durch Einsatz von allradgetriebenen Fahrzeugen, Anlegen von Ketten, Einsatz von Seilwinden, Befahren von Bergstraßen insbesondere abseits des öffentlichen Straßennetzes sowie Kosten durch Wartezeiten trägt der Käufer. Der Käufer trägt ferner sämtliche aufgelaufenen Transport- und sonstigen Spesen für bestellte, aber nicht übernommene Zementmengen.
Sofern die Zufahrt zum Abladeort mit einem kompletten LKW-Zug nur über eine Mautstraße möglich ist, trägt der Käufer die jeweils anfallende Maut.
Zustellungen an Wochenenden und Feiertagen können aufgrund der entsprechenden gesetzlichen LKW-Fahrverbote bzw. der Ferienreiseverordnung nicht durchgeführt werden.
 - 3.5. Umkartierungen oder Weiterbeförderungen an andere als ursprünglich vereinbarte Lieferorte bedürfen der Zustimmung von KZH. Allfällige Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen.
 - 3.6. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung im Sinne der ICC INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung bzw. der diesen nachfolgenden Regelung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
Bei Abholung: "Frei Frachtführer": Erfüllungsort ist die Verladestelle des Lieferwerkes von KZH. Die Gefahr der Beförderung bei fuhrweiser Abholung trägt der Käufer. Allenfalls durch Verunreinigung der abholenden Fahrzeuge bedingte Änderungen in der Zusammensetzung und damit in der Qualität des Zementes sowie dadurch verursachte Mängel bzw. Schäden gehen jedenfalls nicht zu Lasten von KZH.
Bei fuhrweiser Zustellung von Sackware: "Frachtfrei Lager des Abnehmers, unabeladen", bei Siloware: "Frachtfrei Silo des Abnehmers eingeblasen". Die Gefahr der Beförderung bei fuhrweiser Zustellung durch den Verkäufer obliegt diesem. Erfüllungsort ist demnach bei Sackzement das Lager des Käufers ohne Abladen, bei Silozement das Silo des Käufers eingeblasen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Abholung der Ware aus dem Werk der Frachtführer und in dessen Auftrag der Fahrer nach den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen und Normen, insbesondere der §§101 ff. des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes (KFG), für die sachgemäße Verladung und die Ladungssicherung alleinverantwortlich ist, da es im Werk keinen Anordnungsbevollmächtigten für die Verladung gibt.
 - 3.7. Streuverlust sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht bis zu 2 % können vom Käufer nicht beanstandet werden.
 - 3.8. Betriebsstörungen welcher Art immer, Mangel an Transportmitteln und Arbeitskräften (z.B. durch Streik) sowohl im Betrieb des Lieferwerkes von KZH als auch in fremden Betrieben, von welchen die Aufrechterhaltung des Betriebes im Lieferwerk abhängig ist sowie Fälle höherer Gewalt jeder Art entbinden KZH von der Verpflichtung zur weiteren Lieferung im Verhältnis der Verringerung der Erzeugung und des Versandes. Eine Nachlieferung der auf diese Weise ausgefallenen Lieferungen kann nicht beansprucht werden.
4. Sicherungsrechte
 - 4.1. KZH ist berechtigt, vom Käufer zur Erfüllung der sich aus der Lieferung ergebenden Verbindlichkeiten Sicherstellung zu verlangen und etwaige Forderungen, die der Käufer gegen KZH hat, jederzeit aufzurechnen. Weiters ist KZH berechtigt, die Lieferung zu verweigern und sofortige Barzahlung zu verlangen, wenn die allgemeine wirtschaftliche Lage des Käufers eine allfällige Kreditgewährung oder die Weiterbelastung eines eingeräumten Kredites nicht rechtfertigt. Dies gilt auch für den Fall der Entgegennahme von Wechseln.
 - 4.2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages durch den Käufer Eigentum von KZH (Eigentumsvorbehalt). Zur Sicherung der Kaufpreisforderung zediert der Käufer weiters die ihm im Falle einer Weiterveräußerung der Kaufsache an einen Dritten entstehenden Preisforderungen an den Verkäufer. Dies gilt entsprechend bei Be- und Weiterverarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung.
Der Käufer ist verpflichtet, jederzeit über Verlangen von KZH die Abtretung der Forderungen seinen Schuldnern gegenüber anzuzeigen und KZH alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen herauszugeben.
5. Preise und Zahlungsbedingungen
 - 5.1. Sämtliche in Preislisten angeführte Preise sind freibleibend.
 - 5.2. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungskonditionen vereinbart werden.
 - 5.3. KZH behält sich die Annahme von Wechseln und Schecks vor. Entgegengenommene Wechsel, Akzente oder Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlungserfüllung.
 - 5.4. Bei Zahlungsverzug werden dem Käufer Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank per anno angelastet. Im Falle seines Verzuges hat er weiters Mahnspesen in der Höhe von 1 % des aushaftenden Forderungsbetrages, mindestens aber € 15,- sowie aufgelaufene Inkassospesen und anwaltliche Interventionskosten zu begleichen.
6. Haftung, Gewährleistung
 - 6.1. Schadenersatzansprüche gegen KZH aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist für Sachschäden ausgeschlossen.
 - 6.2. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der einschlägigen Normen sowie Missachtung von Verarbeitungsrichtlinien nach dem jeweiligen Stand der Technik insbesondere durch Vermischung verschiedener Zemente durch den Käufer/Verarbeiter entstehen, haftet nicht der Verkäufer.
 - 6.3. Der Gewährleistungsanspruch infolge einer fristgerechten begründeten Mängelrüge wird auf den Nachtrags- oder Verbesserungsanspruch beschränkt; der Käufer verzichtet ausdrücklich darauf, andere bzw. das Ausmaß des Nachtrags- bzw. Verbesserungsanspruches übersteigende Forderungen aus dem Titel der Gewährleistung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.
7. Recht, Gerichtsstand
 - 7.1. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
 - 7.2. Für alle aus dem Vertragsverhältnis und aus der Geschäftsbeziehung sich ergebenden Streitigkeiten vereinbaren beide Vertragsteile den Gerichtsstand Linz.
8. Allgemeine Bestimmungen
 - 8.1. Mündliche Vereinbarungen verpflichten KZH nur, wenn sie von dieser schriftlich bestätigt werden.
 - 8.2. Der Käufer erteilt ausdrücklich seine Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, der KZH angehört, für die Zwecke der Einbringung aller in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen erfassten Leistung sowie zu Werbezwecken. Dem Käufer steht ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu.
 - 8.3. Diese AGB sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
 - 8.4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, unanwendbar oder nichtig sein bzw. unwirksam, unanwendbar oder nichtig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen zum Vertragsinhalt gewordenen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Eine derartig unwirksam, unanwendbar oder nichtig gewordene Bestimmung wird durch eine dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende gültige Bestimmung ersetzt.